

Aktenzeichen: 6 AZR 598/84
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 27. November 1986
- 6 AZR 598/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. September 1983
Verden - 2 Ca 286/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. Juni 1984
Niedersachsen - 12 Sa 177/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld - Bereicherungsanspruch - Tarifliche Ausschlußfrist

Gesetz: SchwbG § 42; MTB II §§ 65 ff., 72; BGB § 816 Abs. 2

Leitsätze:

1. Werden im Zusammenhang mit der Auszahlung des Übergangsgeldes (§§ 65 ff MTB II) aufgrund einer gemäß § 42 SchwbG unwirksamen Abtretung Rentenbeträge an den Arbeitgeber ausgezahlt, ist dieser ungerechtfertigt bereichert (§ 816 BGB).

2. Der Lauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist gemäß § 72 MTB II beginnt nicht schon mit der rechtsgrundlosen Zahlung der Rente an den Arbeitgeber, sondern erst mit der Genehmigung der vom Versicherungsträger an den Arbeitgeber erfolgten Zahlung durch den Arbeitnehmer (Abweichung vom Urteil des BAG vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr 6 zu § 42 SchwbG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 598/84

12 Sa 177/83 Niedersachsen

Verkündet am
27. November 1986

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhler, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Ramdohr und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Juni
1984 - 12 Sa 177/83 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der schwerbehinderte Kläger war seit dem Jahre 1971 als Arbeiter bei der Beklagten in der Standortverwaltung R

beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung. Durch Auflösungsvertrag vom 23. Dezember 1981 schied der Kläger mit Ablauf des 31. Dezember 1981 wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte aus dem Arbeitsverhältnis aus. Die Beklagte ermittelte das Übergangsgeld gemäß §§ 65 ff. MTB II für den Kläger mit 4.525,72 DM netto und zahlte es aus.

Der Kläger unterzeichnete am 27. Januar 1982 folgende Abtretungserklärung:

"Meine Rente aus der Rentenversicherung/zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wurde bis jetzt noch nicht festgesetzt. Ich bitte deshalb, die voraussichtliche Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter/Zusatzversorgung des Bundes und der Länder zu kürzen.

Ich trete dafür meinen Rentenanspruch gegen die Landesversicherungsanstalt für Arbeiter/Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zeit, für die mir Übergangsgeld gewährt wird, bis
zur Höhe desselben an die Standortverwaltung
Hannover, Zentrallohnstelle, A 2,
, ab."

Mit Schreiben vom 19. April 1982 erhob der Verband der
Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner
Kreisverband R im Auftrag des Klägers "Widerspruch
gegen den erteilten Bescheid über das Übergangsgeld gem. §§ 65-
67 MTB II" und stellte eine Begründung in Aussicht.

Am 26. April 1982 zahlte die Landesversicherungsanstalt
H 1.863,- DM und am 18. Mai 1982 die Zusatzversorgungs-
einrichtung des Bundes und der Länder 1.175,25 DM an die Be-
klagte.

Mit Schreiben vom 17. August 1982 teilte die Beklagte mit,
daß sie den Widerspruch des Klägers als Eingabe werte, die sie
als erledigt betrachte, weil sie die angekündigte Begründung
nicht erhalten habe.

Der Kläger verlangt mit seiner am 25. März 1983 zugestell-
ten Klage die Zahlung der von der Beklagten von den Rentenversi-
cherungsträgern vereinnahmten Beträge von insgesamt 3.038,25 DM.
Er ist der Auffassung, die Beklagte habe den von den Rentenver-
sicherungsträgern erhaltenen Betrag zu Unrecht erhalten, weil die
Abtretungserklärung gegen das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG
verstoße und daher nichtig sei.

Der Kläger hat beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
3.038,25 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Klage-
zustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen,
der Kläger habe den Anspruch nicht gemäß § 72 MTB II rechtzeitig
geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesar-
beitsgericht hat der Klage entsprochen. Mit der zugelassenen Re-
vision verfolgt die Beklagte ihren klageabweisenden Antrag wei-
ter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte sei
gemäß § 816 Abs. 2 BGB verpflichtet, das aufgrund der Abtre-
tungserklärung des Klägers vereinnahmte vorgezogene Altersruhe-
geld und die Zusatzversorgungsleistung herauszugeben, weil die
Abtretungserklärung gegen § 42 SchwbG verstoße und damit nichtig
sei. Der Anspruch des Klägers sei auch nicht wegen Versäumung der
Ausschlußfrist gemäß § 72 MTB II erloschen, da er seinen Anspruch
mit dem "Widerspruch gegen den erteilten Bescheid über das Über-
gangsgeld gemäß §§ 65-67 MTB II" durch Schreiben vom 19. April
1982 rechtzeitig geltend gemacht habe.

II. Die Beklagte hat den Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 65



MTB II in vollem Umfang erfüllt. Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist demnach allein das Begehren des Klägers auf Herausgabe des an die Beklagte von den Versicherungsträgern am 26. April 1982 gezahlten vorgezogenen Altersruhegeldes von 1.863,-- DM und der am 18. Mai 1982 gezahlter Zusatzversorgungsleistung von 1.175,25 DM.

III. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers gemäß § 816 Abs. 2 BGB zu Recht für begründet angesehen. Nach dieser Vorschrift ist ein Nichtberechtigter dem Berechtigten gegenüber zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet, wenn an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt wird, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

1. Die erfolgten Zahlungen von vorgezogenem Altersruhegeld und Zusatzversorgungsleistung durch die Versicherungsträger an die Beklagte stellen Leistungen an einen Nichtberechtigten dar, weil die Erklärung, mit der der Kläger diese Leistungen an die Beklagte abgetreten hat, gegen § 42 SchwbG verstößt und damit gemäß § 134 BGB unwirksam ist (so BAG Urteil vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 SchwbG). Diese Leistungen haben die Versicherungsträger jedoch entgegen § 816 Abs. 2 BGB nicht von ihrer Leistungspflicht dem Kläger gegenüber befreit. Zwar leistet der Schuldner an den Scheingläubiger mit befreiender Wirkung auch gegen den wahren Gläubiger, der bei Unwirksamkeit der Abtretung Forderungsinhaber geblieben ist, weil sich der wahre Gläubiger gemäß § 409 Abs. 1 BGB durch die Anzeige der Abtretung so behandeln lassen muß, als sei die Abtretung wirksam.



Dies gilt jedoch dann nicht, wenn - wie hier - der Abtretung ein gesetzliches Verbot entgegensteht (vgl. BGHZ 56, 339 ff., 348 f.; MünchKomm-Roth, BGB, 2. Aufl., § 409 Rz 1, 9; RGRK-Weber, BGB, 12. Aufl., § 409 Rz 2, 9; Palandt/Heinrichs, BGB, 45. Aufl., § 409 Anm. 1, 2 bb; vgl. ferner Ermann/Westermann, BGB, 7. Aufl., § 409 Rz 1; Soergel/Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 409 Rz 1). Die Zahlungen der Versicherungsträger an die Beklagte sind infolgedessen dem Kläger gegenüber nicht gemäß § 409 Abs. 1 BGB wirksam erfolgt.

Allerdings besteht für den Berechtigten die Möglichkeit bei nicht befreiender Leistung durch den Schuldner an einen Nichtberechtigten, durch Genehmigung der Leistung die Wirksamkeit gemäß § 816 Abs. 2 BGB zu erreichen, wobei die Genehmigung der Leistung auch in der Klage des Berechtigten gegen die Nichtberechtigten auf Herausgabe des Erlangten zu sehen ist (BGH Urteil vom 25. Januar 1955 - I ZR 75/53 - LM Nr. 6 zu § 816 BGB; so auch RGRK-Heimann/Trussini, BGB, 12. Aufl., § 816 Rz 8, 26; Palandt/Thomas, BGB, 45. Aufl., § 816 Anm. 4, 2 b, m.w.N.).

2. Im vorliegenden Fall bestehen allerdings keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger die Rentenzahlungen der Versicherungsträger an die Beklagte vor Klageerhebung ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln genehmigt hat. In dem "Widerspruch gegen den erteilten Bescheid über das Übergangsgeld gemäß §§ 65-67 MTB II" mit Schreiben vom 29. April 1982 kann schon deswegen keine Genehmigung der Leistung der Versicherungsträger an die Beklagte gesehen werden, weil mangels einer Widerspruchs-



begründung nicht einmal erkenntlich wird, aus welchem Grund der Kläger dem Bewilligungsbescheid über das Übergangsgeld widerspricht. Gegen eine Genehmigung der Leistung spricht vor allem, daß der Widerspruch zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Rentenansprüche des Klägers noch gar nicht an die Beklagte gezahlt waren. Auch in der unterbliebenen Reaktion des Klägers auf das Schreiben der Beklagten vom 17. August 1982, mit der sie den Widerspruch des Klägers als erledigt betrachtet und davon ausging, daß der Kläger die Angelegenheit nicht weiterverfolgen wollte, kann keine Genehmigung gesehen werden. Dem Unterlassen des Klägers könnte überhaupt nur dann ein Erklärungswert zukommen, wenn eine Rechtsverpflichtung zum Handeln bestanden hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Kläger hat vielmehr erstmals durch die am 25. März 1983 erhobene Klage die Zahlung der Versicherungsträger an die Beklagte genehmigt. Erst zu diesem Zeitpunkt ist der Bereicherungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte gemäß § 816 Abs. 2 BGB entstanden.

IV. Zu Unrecht meint die Revision, dieser Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 2 BGB sei vom Kläger nicht rechtzeitig gemäß § 72 MTB II geltend gemacht worden. Nach dieser Vorschrift müssen Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden.

1. Der Senat hat Bedenken, ob ein Anspruch gemäß § 816 Abs. 2 BGB auf Herausgabe von Rentenzahlungen, die ein Versicherungs-



träger aufgrund einer unwirksamen Abtretung an einen Nichtberechtigten geleistet hat, überhaupt von § 72 MTB II erfaßt wird (vgl. dazu Weber, Anm. zu AP Nr. 7 zu § 70 BAT), weil sich diese Vorschrift nur auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag bezieht, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen und es dabei nach ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 16. November 1982, aa0, m.w.N.) auf den Entstehungsbereich der Forderung ankommt. Diese Frage kann im Streitfall jedoch dahingestellt bleiben, da der Kläger den Anspruch gemäß § 816 Abs. 2 BGB jedenfalls rechtzeitig im Sinne des § 72 MTB II geltend gemacht hat.

2. Der Revision ist schon aus Rechtsgründen zuzustimmen, daß entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts in dem Widerspruchsschreiben vom 19. April 1982 keine Geltendmachung des Anspruchs gesehen werden kann, weil - wie ausgeführt - der Kläger mit diesem Schreiben die Leistung der Versicherungsträger an die Beklagte noch nicht genehmigt hat, der Herausgabeanspruch zu diesem Zeitpunkt mithin noch nicht entstanden war. Ein nicht vorhandener Anspruch kann aber nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung des Anspruch gemäß § 816 Abs. 2 BGB ist erst mit der Klageerhebung erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausschlußfrist des § 72 MTB II noch nicht abgelaufen. Der nach der Geschäftsverteilung des BAG allerdings nicht mehr zuständige Dritte Senat hat in seiner Entscheidung vom 16. November 1982 (aa0) ohne weitere Begründung zwar angenommen, daß der Lauf der



Ausschlußfrist mit der rechtsgrundlosen Zahlung der Rente an den Arbeitgeber beginnt. Dieser Auffassung kann sich der erkennende und nunmehr zuständige Senat jedoch nicht anschließen. Denn der Beginn der Ausschlußfrist knüpft an die Fälligkeit des Anspruchs, d.h. an den Zeitpunkt an, zu dem der Gläubiger berechtigt ist die Leistung zu fordern. Die Fälligkeit einer Forderung setzt aber begrifflich das Vorhandensein eines Anspruchs voraus. Ein noch nicht entstandener Anspruch kann nicht fällig werden. Der Anspruch des Klägers gemäß § 816 Abs. 2 BGB entstand aber mangels einer zeitlich vor der Klageerhebung liegenden Genehmigung des Klägers erst mit der Klageerhebung und wurde zu diesem Zeitpunkt auch erst fällig. Der Kläger hat damit seinen Anspruch rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist des § 72 MTB II geltend gemacht.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

Dörner

Ramdohr

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)